

## Vorblatt

### **Problem:**

Auf Grund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten ergibt sich bereits 2012 die Notwendigkeit zur Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011, der bis 2014 abgeschlossen wurde, um numerische Haushaltsregeln im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union gesamtstaatlich sicherzustellen.

### **Ziel:**

Anpassung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 an das Unionsrecht.

### **Inhalt / Problemlösung:**

Der ÖStP 2011 ist rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft getreten und hat neben einer Reihe an Neuerungen u.a. eine „Rendez-vous-Klausel“ bei Änderung von EU-rechtlichen Vorgaben (Verhandlungen zur Anpassung) beinhaltet. Auf Grund der europäischen Entwicklungen im Zusammenhang mit einer verstärkten wirtschaftlichen Governance der EU-Mitgliedstaaten ergibt sich bereits 2012 die Notwendigkeit, Verhandlungen zur Anpassung des ÖStP, der bis 2014 abgeschlossen wurde, an EU-rechtliche Vorgaben zu führen und durch strengere Ziele als bisher die Umsetzung des neuen Konsolidierungspfades und damit die Erreichung eines strukturell ausgeglichenen Haushaltes für ganz Österreich ab 2017 sicher zu stellen. Das Umfeld für den Abschluss des Österreichischen Stabilitätspaktes in dieser Form war ua. ein Sparpaket als gesamtstaatliche Kraftanstrengung für Reformen und stabile Finanzen.

Der neue Stabilitätspakt wird ein System von Fiskalregeln mit folgenden neuen Schwerpunkten umfassen müssen:

- Regeln über das jeweils zulässige Defizit („Schuldenbremse“ in Form des strukturelles Defizits bzw. bis 2017 des Maastricht-Defizits gemäß ESG),
- eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse),
- eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESG (Schuldenquotenanpassung).

Diese Fiskalregeln sind durch angemessene Sanktionsbestimmungen abzusichern.

Hinsichtlich der Einführung einer gesamtstaatlichen Schuldenbremse haben sich der Bund, die Länder und Gemeinden am 29.11.2011 in Salzburg auf die Einführung einer Schuldenbremse im Verfassungsrang geeinigt, die für 2017 die Erreichung des strukturellen gesamtstaatlichen Defizits von maximal 0,45 % des Bruttoinlandsprodukts vorsieht.

Für eine Verankerung einer gesamtstaatlichen Schuldenbremse in Verfassungsrang wurde bislang keine parlamentarische Mehrheit erzielt. Die Einbindung der Länder und Gemeinden über den ÖStP als Staatsvertrag nach Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist jedoch als gleichwertig in seiner Wirkung zu beurteilen.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

#### **– Finanzielle Auswirkungen:**

Generell wird die Vereinbarung durch die geregelten Stabilitätsverpflichtungen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung dauerhaft stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und damit zur Kosteneinsparung leisten.

Im Übrigen werden bei vereinbarungsgemäßer Umsetzung durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 keine quantifizierbaren Kosten verursacht. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen treten die in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein.

Zur Vollziehung des ÖStP 2012 wird die Bundesanstalt Statistik Österreich mit der Erarbeitung von Beratungs- und Entscheidungsgrundlagen nach den Bestimmungen des Stabilitätspaktes zu beauftragen sein. Dadurch entstehen dem Bund Kosten in einer mit der Bundesanstalt Statistik Österreich noch endgültig zu verhandelnden Höhe.

– **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Bund, Länder und Gemeinden verpflichten sich im Rahmen des ÖStP 2012 durch vereinbarte Stabilitätsbeiträge und ein gemeinsames Zusammenwirken bei ihrer Haushaltsführung dazu beizutragen, dass Attraktivität und Stabilität des Wirtschaftsstandortes, die hohe Lebensqualität und der Wohlstand in Österreich und unser hoher sozialer Standard weiterhin langfristig abgesichert werden.

– **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

– **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:**

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

– **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– **Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

– **Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dem ÖStP 2012 werden folgende unionsrechtliche Vorschriften umgesetzt:

- der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung (Fiskalpakt),

das sog. „Sixpack“:

- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;

- Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet;

- Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken;

- Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte;

- Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit;

- Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten;

- Soweit zum Unterfertigungszeitpunkt 9. Mai 2012 bereits bekannt, Vorgaben der „Verordnung über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität im Euro-Währungsgebiet betroffen oder bedroht sind“ (Teil des sog. „Two-Pack“ der Europäischen Union, Vorlage der Europäischen Kommission am 23.11.2011 (KOM[2011] 819 und 821); Einigung der Mitgliedstaaten im EcoFin Rat am 21. Februar 2012 auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates (dok 6565/12 und 6566/12); Trilogverfahren noch nicht abgeschlossen).

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den Abschluss dieser Vereinbarung bildet neben Art. 15a Abs. 1 B-VG das Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998 („Ermächtigungs-BVG“).

Dem Inhalt nach bindet die Vereinbarung auch Organe der Bundesgesetzgebung und bedarf daher gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG der Genehmigung des Nationalrates.